

Gesamte Rechtsvorschrift für Jagdgesetz 2004 - TJG 2004, Tiroler, Dritte Durchführungsverordnung, Fassung vom 20.05.2026

Langtitel

Verordnung der Landesregierung vom 19. März 2024 zur Durchführung der Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes 2004 über den Bezirksjagdbeirat und den Aufwand- und Reisekostenersatz für Organe des Tiroler Jägerverbandes im übertragenen Wirkungsbereich (Dritte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004)

LGBL. Nr. 44/2004

Änderung

LGBL. Nr. 120/2015

LGBL. Nr. 63/2016

VBl. Tirol Nr. 31/2024

Präambel/Promulgationsklausel

Aufgrund des § 67 Abs. 8 und 10 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBL. Nr. 41, wird verordnet:

Text

1. Abschnitt Bezirksjagdbeirat

§ 1

Geschäftsordnung

Die in der Anlage enthaltene Geschäftsordnung für den Bezirksjagdbeirat bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Vergütung

Unbeschadet des Anspruches nach § 67 Abs. 12 erster Satz des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBL. Nr. 41/2004, in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Mitglieder des Bezirksjagdbeirates eine Vergütung für den entgangenen Verdienst und für ihre Mühewaltung von 9,50 Euro für jede angefangene Sitzungsstunde.

2. Abschnitt

Aufwand- und Reisekostenersatz für Organe des Tiroler Jägerverbandes

§ 4

Aufwandersatz für Vorstandsmitglieder

Für die Teilnahme an Sitzungen zur Vorbereitung und Beschlussfassung der Erlassung bzw. Änderung von Ausbildungsrichtlinien gemäß den §§ 28a Abs. 1 und 33 Abs. 1 in Verbindung mit § 61 Abs. 2 lit. n des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBL. Nr. 41, steht den Mitgliedern des Vorstandes ein Aufwandersatz in Höhe von 25,- Euro je angefangener Stunde zu.

§ 5

Aufwand- und Reisekostenersatz für Bezirksjägermeister

(1) Der dem Bezirksjägermeister für folgende Tätigkeiten im übertragenen Wirkungsbereich nach dem Tiroler Jagdgesetz 2004 gebührende Aufwandersatz wird in nachstehender Höhe festgesetzt:

		Aufwandersatz
a)	für jeden Teilnehmer des Ausbildungslehrganges nach § 62b Abs. 2 lit. b in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004	20,- Euro
b)	für die Teilnahme an der Jagdjahrvorbesprechung nach § 37 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 Tiroler Jagdgesetz 2004 je Jagdgebiet bzw. Teil eines Jagdgebietes, der Gegenstand eines Jagdpachtvertrages ist	7,- Euro, mindestens jedoch 80,- Euro
c)	für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung nach § 37b Abs. 2 Tiroler Jagdgesetz 2004 je angefangene Stunde	25,- Euro

(2) Der dem Bezirksjägermeister gebührende Reisekostenersatz wird je Fahrkilometer mit dem Kilometergeld nach § 1 lit. b Reisegebührenverordnung, LGBI. Nr. 3/2012, in der jeweils geltenden Fassung, festgesetzt.

§ 6

Aufwand- und Reisekostenersatz für Hegemeister

Der dem Hegemeister für die Tätigkeiten im übertragenen Wirkungsbereich nach dem Tiroler Jagdgesetz 2004 gebührende Aufwand- und Reisekostenersatz wird als Pauschalbetrag pro Jagdjahr für die jeweils angeführten Hegebezirke in nachstehender Höhe festgesetzt:

		Aufwand- und Reisekostenersatz pro Jagdjahr
a)	für die Hegebezirke Anras, Aschau/Uderns, Außervillgraten, Bächental, Brandenburg, Brixen, Bruck/Hart, Debanttal, Finkenberg, Hainzenberg, Hinterriss, Hopfgarten in Deferegggen, Innervillgraten, Innsbruck-Nord, Innsbruck-Süd, Kals am Großglockner, Kartitsch, Kössen, Landeck, Lechtal Mitte, Nassereith, Pertisau, Pill, Pitztal II, Plansee, Prägraten, Prijakt, Rohrberg, Schmirn Vals, Schwendberg, Schwendt, Sillian, Sonnenplateau, Spitzkofel/Laserz, St. Jakob in Deferegggen Ost, St. Jakob in Deferegggen West, St. Johann, St. Johann/Schlaiten, St. Veit in Deferegggen, Stillup, Tauerntal, Tösens, Unterinntal-Nord, Unterlech II, Virgen, Waidring, Weerberg, Zieten	550,- Euro
b)	für die Hegebezirke Dornauerg, Fieberbrunn, Finsinggrund, Gallzein/Öxeltal, Gerlos, Going-Oberndorf-Reith, Hochstein Süd, Lesachtal, Leutasch, Märzengrund, Oberes Wipptal, Obsteig, Oetz, Rofan, Scharnitz-Seefeld-Reith, Schleinitz/Hochstein Nord, Sölden, Tux, Unterlech I, Vorderes Kaunertal, Vorderes Paznaun, Wildschönau Ost, Wildschönau West, Zillergund	700,- Euro
c)	für die Hegebezirke Hinteres Kaunertal, Hinteres Stanzertal, Hochfilzen-St.Jakob-St.Ulrich, Hopfgarten-Itter, Imst, Inntal, Jochberg, Kaisergebirge, Kelchsau, Kirchberg, Kirchdorf, Lechtal I, Matrei in Osttirol, Oberinntal-Nord, Steinberg, Untere Schranne, Vorderes Stanzertal, Vorderes Wipptal-West, Westendorf, Zams, Zwischentoren	850,- Euro
d)	für die Hegebezirke Aurach-Kitzbühel, Hinteres Paznaun, Längenfeld, Lechtal II, Oberinntal-Süd, Pitztal I, Sellraintal, Silz, Tannheimertal, Thiersee, Umhausen, Westliches Mittelgebirge	1.000,- Euro
e)	für die Hegebezirke Alpbachtal, Inntal-Ost, Neustift/Vorderes Stubaital-Süd, Pfunds, Sölllandl, Unterinntal-Süd, Vorderes	1.150,- Euro

	Wipptal und Mittelgebirge Ost	
--	-------------------------------	--

§ 7

Abrechnungsmodalitäten

(1) Der Aufwand- und Reisekostenersatz nach § 5 ist von den Bezirksjägermeistern gegenüber dem Tiroler Jägerverband geltend zu machen. Der Tiroler Jägerverband hat die ihm gegenüber geltend gemachten Aufwand- und Reisekostenersätze bis längstens 31. Juli des darauffolgenden Jagdjahres beim Land Tirol geltend zu machen.

(2) Der pauschale Aufwand- und Reisekostenersatz nach § 6 wird den Hegemeistern pro Jagdjahr gewährt. Dieser bedarf keiner gesonderten Geltendmachung durch die Hegemeister. Der Tiroler Jägerverband hat die pauschalen Aufwand- und Reisekostenersätze bis spätestens 31. Juli des darauffolgenden Jagdjahres beim Land Tirol geltend zu machen.

§ 8

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983, LGBl. Nr. 21/2003, außer Kraft.

Anlage zu § 1

Geschäftsordnung des Bezirksjagdbeirates

Geschäftsordnung des Bezirksjagdbeirates

§ 1

Einberufung

(1) Der Vorsitzende hat den Bezirksjagdbeirat nach Bedarf oder auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde, jedenfalls aber einmal jährlich einzuberufen. Eine Einberufung des Bezirksjagdbeirates hat binnen zwei Wochen zu erfolgen, wenn wenigstens drei Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.

(2) Die Mitglieder des Bezirksjagdbeirates sind zu einer Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Beginn der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Wege einzuladen. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es unverzüglich den Vorsitzenden und sein Ersatzmitglied davon zu verständigen. Das Mitglied wird während der Dauer seiner Verhinderung durch das betreffende Ersatzmitglied vertreten. Eine gesonderte Einladung des Ersatzmitgliedes durch den Vorsitzenden ist nicht erforderlich.

(3) Zu den Sitzungen der Bezirksjagdbeiräte ist jeweils ein Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörde, zu jenen des Bezirkes Lienz überdies ein Vertreter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Verwaltung des Nationalparks Hohe Tauern zuständigen Organisationseinheit, insoweit Nationalparkinteressen berührt werden, einzuladen. Diese Vertreter haben lediglich ein beratendes Stimmrecht.

(4) Sonstige Auskunftspersonen sind zu Sitzungen einzuladen, wenn der Bezirksjagdbeirat deren Beiziehung mit einfacher Mehrheit beschlossen hat oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies spätestens drei Tage vor Sitzungsbeginn verlangt.

§ 2

Beschlusserfordernisse

(1) Der Bezirksjagdbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie wenigstens zwei weitere Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Der Vorsitzende hat am Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit festzustellen.

(2) Beschlüsse werden unbeschadet des Abs. 4 mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(3) Eine schriftliche Abstimmung hat nur zu erfolgen, wenn der Vorsitzende dies bestimmt oder wenn wenigstens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(4) Über Angelegenheiten, die nicht in der bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten sind, darf nur abgestimmt werden, wenn alle Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind und darüber einen einstimmigen Beschluss fassen.

(5) In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im Wege eines schriftlichen Umlaufbeschlusses gefasst werden.

§ 3

Niederschrift

(1) In jeder Sitzung hat der Vorsitzende einen Schriftführer zu bestimmen, der entweder dem Kreis der Mitglieder angehört oder, insoweit sich dies als erforderlich erweist, von der Bezirksverwaltungsbehörde bereitgestellt wird.

(2) Über jede Sitzung des Bezirksjagdbeirates ist eine Niederschrift zu verfassen. Diese hat zu enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der Anwesenden,
- c) die Tagesordnung und
- d) den Gang, die wesentlichen Ergebnisse der Beratung sowie die gefassten Beschlüsse.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

§ 4

Kanzleiarbeiten

Die Kanzleiarbeiten des Bezirksjagdbeirates sind von jener Bezirksverwaltungsbehörde zu besorgen, an der der Bezirksjagdbeirat eingerichtet ist. Erforderlichenfalls hat die

Bezirksverwaltungsbehörde zu den Sitzungen des Bezirksjagdbeirates einen Schriftführer beizustellen.